



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Stand: 02.04.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Daher basieren die Präventivmassnahmen auf den Grundsätzen der Hygiene und der sozialen Distanz (Kontakte vermeiden, Abstand halten).

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren sowie
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

haben das höchste Risiko, dass schwere Verläufe auftreten.

Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personen gibt es zusätzliche Empfehlungen¹ zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» (www.bag-coronavirus.ch).

Information des Personals durch die Arbeitgebenden (Fürsorgepflicht)

- Klären Sie die Personen, die in Ihrem Alters- und Pflegeheim beziehungsweise in Ihrer Institution für Menschen mit Behinderungen tätig sind über die Symptome von COVID-19 auf und informieren Sie über die notwendigen Massnahmen (Bei Erkrankung: zuhause bleiben - siehe Anweisung «Selbst-Isolation»², die leitenden Mitarbeitenden informieren, einen Arzt/eine Ärztin telefonisch kontaktieren).
- Informieren Sie das Pflegepersonal und gegebenenfalls weiteres beteiligtes Personal (z.B. der Reinigung, der Seelsorge) über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe unten).

¹ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Besonders gefährdete Personen](#)

² www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

- Rufen Sie die wichtigsten Hygienemassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser, Papierhandtücher, Tretmülleimer und alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, das Sie leicht zugänglich gemacht haben etc.). Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf der Kampagnen-Webseite des BAG «So schützen wir uns»³, auf der Plakate heruntergeladen werden können, und der Internetseite des BAG über das neue Coronavirus⁴.
- Personal und Bewohnerinnen und Bewohner sollen gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, Gruppenaktivitäten oder in Sitzungen des Personals etc.

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

- Besuche von Familie, Freunden und Bekannten in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind verboten. Dieses Besuchsverbot gilt nicht für Angehörige, die eine sterbende Person besuchen.
- Die Einrichtungen können in Ausnahmefällen Angehörigen erlauben, Personen zu besuchen, die sich in einer besonders schwierigen oder belastenden Situation befinden. Bei solchen Besuchen müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln strikt eingehalten werden.
- Es ist Bewohnern verboten, Besuche ausserhalb der Einrichtung vorzunehmen oder einen Ausflug zu unternehmen. In besonderen Fällen können die Einrichtungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen; vorausgesetzt der Bewohner/die Bewohnerin ist in der Lage, sich strikt an die Hygiene- und Verhaltensregeln zu halten (inklusive keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Abstand von 2 Metern zu anderen Personen).

Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung⁵ auftreten.

Wenn diese Symptome auftreten, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person.
- In Absprache mit der Ärztin/dem Arzt soll die Person auf das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet werden.

Das Pflegepersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Todes eines Bewohners, der vor dem Versterben COVID-19 vereinbare Symptome aufwies, kann ein Test auf SARS-CoV-2 auch post mortem in Betracht gezogen werden, insbesondere wenn zuvor keine COVID-19-Fälle in der Einrichtung bekannt sind.

Betreuung einer Person, die in einer Institution isoliert ist

Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person innerhalb der Institution isoliert. Eine Kontakt- und Tröpfchenisolation ist empfohlen⁶. Die Kohortierung von bestätigten Fällen ist möglich. Das Pflegepersonal soll eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Die Empfehlungen bezüglich des Tragens der Maske und der Verwendung von Schutzmaterial werden regelmässig aktualisiert. Bitte beachten Sie das Dokument "Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial" auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen⁴.

³ www.bag-coronavirus.ch

⁴ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

⁵ z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen.

⁶ Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion www.swissnoso.ch.

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Auch wenn Schutzmaterial (Masken, Handschuhe und Überschürzen) in Ihrer Institution (noch) nicht quantitativ begrenzt ist und Lagerbestände vorhanden sind, so kann eine vorausschauende, sparsame Bewirtschaftung sinnvoll sein, um eine rasche Erschöpfung des verfügbaren Materials zu verhindern.

Schutzmaterial kann bei den Kantonsapotheken angefragt werden, wenn es auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar ist.

Umgang mit Personal, welches ungeschützten Kontakt mit einer Person hatte, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist

Personal, welches ungeschützten Kontakt⁷ mit einer Person mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und/oder Fieber hatte, können weiterarbeiten, in Absprache mit ihrem Arbeitgebenden, solange sie keine Symptome haben⁸. Bei engem Kontakt (<2 Meter) zu betreuten Personen oder Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene⁸. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob Symptome wie Fieber und/oder einer akuten Atemwegsinfektion auftreten⁸. Im privaten Rahmen soll sie während dieses Zeitraums Kontakte (< 2 Meter) mit anderen Personen vermeiden und die Hygienevorgaben strikt einhalten. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung Selbst-Isolation⁹), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen

- Das BAG empfiehlt den Arbeitgebenden, Kulanz bei Arztzeugnissen zu zeigen: Fordern Sie diese frühestens ab dem fünften Tag ein. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, möglichst nicht den öffentlichen Verkehr zu nutzen bzw. nicht zu Stosszeiten zu reisen. Gestalten Sie die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten so flexibel wie möglich, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- Aktivieren Sie jetzt Ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM). Als Grundlage steht das «Handbuch für die betriebliche Vorbereitung»¹⁰ und die FAQ¹¹ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung.

Weitere Informationen

Alle wichtigen Informationen über das neue Coronavirus finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen. Einige Fachgesellschaften und Berufsverbände veröffentlichen zusätzliche Informationen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Webseiten (z. B. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK): www.sbk.ch).

⁷ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Meter Abstand ohne Hygienemaske.

⁸ [Empfehlungen zum Management von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die ungeschützten Kontakt mit COVID-19-Fällen in der Schweiz hatten](#) vom 19. März 2020. www.swissnoso.ch.

⁹ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

¹⁰ www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemiebrochure.html

¹¹ www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html